

LT M-V PD 1

12.02.2025 09:49



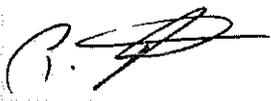
Mecklenburg-Vorpommern  
Ministerium für Soziales,  
Gesundheit und Sport

Die Staatssekretärin

An die  
Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern  
Lennéstraße 1  
Schloss

19053 Schwerin

über den  
Chef der Staatskanzlei  
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Gesehen:   
Schwerin, den 11. Februar 2025

**Kleine Anfrage des Abgeordneten  
Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD  
Hintergründe der Anerkennung und Zulassung von Taleb A.  
Drs. 08/4469**

Als Anlage übersende ich die Antwort der Landesregierung auf die vorbezeichnete Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

  
Sylvia Grimm

**Hausanschrift:**  
Ministerium für Soziales, Gesundheit und  
Sport Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstraße 124 · 19055 Schwerin

**Postanschrift:**  
Ministerium für Soziales, Gesundheit und  
Sport Mecklenburg-Vorpommern  
18048 Schwerin

Telefon: 0385/588-19077  
Telefax: 0385/588-19709  
E-Mail: [poststelle@sm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@sm.mv-regierung.de)  
Internet: [www.mv-regierung.de/sm](http://www.mv-regierung.de/sm)

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD**

**Hintergründe der Anerkennung und Zulassung von Taleb A.**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

1. Welche Behörden und Institutionen waren an der Überprüfung der medizinischen Qualifikationen von Taleb A. im Rahmen seiner Anerkennung als Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie beteiligt? Welche konkreten Prüfungen wurden durchgeführt?

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) mit dem Dezernat Landesprüfungsamt für Heilberufe (LPH) und die beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (KMK) eingerichtete Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen waren beteiligt. Zuvor waren die Landesprüfungsämter in Hamburg und Niedersachsen befasst. Die Anerkennung von Taleb A. als Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie ist durch die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern erfolgt. In diesem Verfahren wurde die Facharztprüfung vor der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern abgelegt.

2. Welche Dokumente und Nachweise hat Taleb A. für seine Berufserlaubnis und spätere Approbation vorgelegt?
  - a) Wurden diese Dokumente auf ihre Echtheit geprüft?
  - b) Wenn ja, wie und durch wen?

In Mecklenburg-Vorpommern wurden neben dem Antrag ärztliche Bescheinigungen und Führungszeugnisse vorgelegt. Da bereits in anderen Bundesländern im Vorfeld Berufserlaubnisse erteilt wurden, wurde die jüngste Verwaltungsakte aus Niedersachsen angefordert. Übernommen werden konnten unter anderem Nachweise über das abgeschlossene Medizinstudium inklusive Fächer-Noten-Stunden-Übersicht und Nachweis über die praktische Ausbildung in Saudi-Arabien sowie Nachweise von Arbeitgebern aus dem Herkunftsstaat. Außerdem wurde eine Bewertung des Sekretariats der KMK – Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) – die vom Landesprüfungsamt Hamburg beauftragt wurde, mit dem Ergebnis übernommen, dass mit den vorgelegten Zeugnissen der erfolgreiche Abschluss eines Medizinstudiums und ein einjähriges gelenktes Praktikum und damit die Berechtigung zur Ausübung des medizinischen Berufes in Saudi-Arabien nachgewiesen wurden. Alle ausbildungsrelevanten Unterlagen wurden von der Botschaft des Königreiches Saudi-Arabien in der Bundesrepublik Deutschland, Kulturbüro, beglaubigt und übersetzt. Die Sprachkenntnisse wurden durch eine Bescheinigung des Goethe-Instituts auf dem Niveau C1 nachgewiesen.

Die Fragen a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Unregelmäßigkeiten oder Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen, welche von der Botschaft des Königreiches Saudi-Arabien in der Bundesrepublik Deutschland, Kulturbüro, beglaubigt und übersetzt wurden, wurden von der ZAB nicht festgestellt.

3. Ist der Landesregierung bekannt, dass Taleb A. im Zuge der Beantragung seiner Facharztanerkennung Bedrohungen, darunter die Androhung eines Bombenanschlages, gegen Mitarbeiter der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern ausgesprochen hat?
  - a) Wenn ja, welche Maßnahmen wurden daraufhin ergriffen?
  - b) Wieso hatte dies keine Konsequenzen für den weiteren Prozess?

Ja, der Landesregierung ist dies bekannt.

**Zu a)**

Es erfolgte eine umfassende Sachverhaltsaufklärung, bei der das LPH im LAGuS im Rahmen der Antragsbearbeitungen zur Berufserlaubnis- und späteren Approbationserteilung mit der Ärztekammer, der Ausländerbehörde in Stralsund, mit dem Kulturbüro der saudi-arabischen Botschaft, bescheinigenden Ärzten, dem Hanseklitorium Stralsund als Arbeitgeber und dem Sozialministerium mündlich und schriftlich korrespondierte und Informationen sowie Unterlagen erbat.

**Zu b)**

Für weitere Maßnahmen seitens des LPH im LAGuS lag keine rechtliche Grundlage vor.

4. Welche rechtlichen und behördlichen Schritte wären in einem solchen Fall gemäß den geltenden Vorschriften und Gesetzen zu erwarten gewesen?  
Wurden diese eingehalten?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

5. Wie wird seitens der Landesregierung sichergestellt, dass Personen mit nachgewiesenen oder vermuteten Bedrohungen oder Gewaltandrohungen gegenüber Behördenmitarbeitern keine sensiblen Tätigkeiten, wie beispielsweise in der Psychiatrie, ausüben dürfen?

Regelungen hierzu enthält das Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für Menschen mit psychischen Krankheiten (Psychischkrankengesetz - PsychKG M-V) vom 14. Juli 2016, das zuletzt durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 geändert worden ist. So verpflichten beispielsweise § 12 Absatz 4 Nummer 1 und 2 und § 38 Absatz 3 Nummer 1 und 2 PsychKG M-V die Einrichtungen beziehungsweise die Einrichtungen des Maßregelvollzugs, dass in ihnen jederzeit die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Unterbringung erforderlichen personellen Voraussetzungen gegeben sind und dass das eingesetzte Personal über die dafür notwendige Fachkunde und persönliche Eignung verfügt und arbeitsvertraglich an das Psychischkrankengesetz sowie umfassend an die Weisungen der Aufsichtsbehörden gebunden ist. Darüber hinaus ist gemäß § 12 Absatz 4 Nummer 5 und § 38 Absatz 3 Nummer 5 PsychKG M-V die Einstellung von am Vollzug der Unterbringung beteiligtem Personal von einem auf die persönliche und fachliche Eignung bezogenen Einwilligungsvorbehalt der ärztlichen Leitung der Einrichtungen abhängig. Diese Regelungen stellen sicher, dass keine Personen beschäftigt werden, die nicht die persönliche Gewähr dafür bieten, dass diese die Unterbringung nach den Vorschriften des PsychKG M-V vollziehen oder sonst ungeeignet erscheinen, sich rechtstreu zu verhalten.

6. Welche Rolle spielten die damaligen Sicherheitsüberprüfungen insbesondere hinsichtlich des Führungszeugnisses von Taleb A., bei der Erteilung der Berufserlaubnis und Approbation?  
Wurden relevante Informationen möglicherweise übersehen?

Das Verweigern einer Approbation stellt einen Eingriff in die grundgesetzlich geschützte Berufswahlfreiheit eines Arztes dar. Die Unwürdigkeit kann in diesem Zusammenhang nur dann angenommen werden, wenn ein schwerwiegendes Fehlverhalten vorliegt, das geeignet ist, das Vertrauen der Öffentlichkeit in den ärztlichen Berufsstand nachhaltig zu erschüttern. Es muss bei Würdigung aller Umstände die Berufsausübung als untragbar erscheinen lassen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Unwürdigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ist der Abschluss des Verwaltungsverfahrens (ständige Rechtsprechung, zum Beispiel BVerwG, B.v. 31.7.2019 – 3 B 7/18 – juris Rn. 9 m.w.N.). Der für die Annahme der Unwürdigkeit erforderliche Ansehens- und Vertrauensverlust kann auch durch Straftaten bewirkt werden, die nicht in dem Arzt-Patienten-Verhältnis angesiedelt sind oder die ein außerberufliches Fehlverhalten betreffen, wenn es sich dabei um gravierende Verfehlungen handelt. Verneint wurde die Unwürdigkeit in diesem Zusammenhang zum Beispiel bei außerberuflicher vorsätzlicher Körperverletzung in vier Fällen bei einer Gesamtstrafe von 240 Tagessätzen zu je 120 Euro (Bay VGH Urteil vom 6.8.24 – 21 B 23.726). Aus dem gegen Taleb A. in Mecklenburg-Vorpommern verhängten Urteil geht hervor, dass gegen den bis zum Zeitpunkt der Berufungshauptverhandlung (15.10.2014) strafrechtlich nicht Vorbelasteten eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 10,00 Euro verhängt wurde. Nach § 32 Abs. 2 Nr. 5 a) Bundeszentralregistergesetz (BZRG) werden Verurteilungen, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen, erkannt worden ist, nicht in das Führungszeugnis aufgenommen, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist. Die Strafe führte daher nicht zur Verweigerung der Approbation.

7. Liegen der Landesregierung Informationen über Unregelmäßigkeiten bei Taleb A. Aufenthaltsstatus oder Asylverfahren vor?
  - a) Wenn ja, welche Schritte wurden unternommen, um dies aufzuklären?
  - b) Welche Ergebnisse liegen vor?

Die Fragen 7, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet:

Die Ausländerakte ist nicht mehr im Zuständigkeitsbereich einer Ausländerbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern einsehbar. Im Hinblick auf die Fragestellung verbleiben derzeit somit nur die Kenntnisse, die dem Ausländerzentralregister (AZR) zu entnehmen sind. Konkrete Informationen über Unregelmäßigkeiten bei Taleb A. zu seinem Aufenthaltsstatus oder Asylverfahren im Sinne von Rechtsverstößen gegen die aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen während seiner Aufenthaltsdauer in Mecklenburg-Vorpommern sind hieraus nicht ersichtlich. Die Eintragungen während seiner Aufenthaltsdauer in Mecklenburg-Vorpommern entsprechen den Bestimmungen des Aufenthalts- und Asylgesetzes.

8. Gab es während Taleb A. Tätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern Hinweise von Patienten, Kollegen oder anderen Beteiligten auf mögliche Unregelmäßigkeiten in seiner medizinischen Arbeit?  
Wenn ja, wie wurden diese Hinweise behandelt?

Hinweise auf Unregelmäßigkeiten der Berufsausübung im Rahmen der Untersuchung und Behandlung von Patienten während der Tätigkeit von Herrn A. in Mecklenburg-Vorpommern liegen der Landesregierung nicht vor.

9. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um künftig sicherzustellen, dass Bedrohungen gegen Behördenmitarbeiter falsche Qualifikationen und mögliche Sicherheitsrisiken wie im Fall Taleb A. frühzeitig erkannt und ausgeschlossen werden können?

Bei Zweifeln an Authentizität der Unterlagen erfolgen weiterhin Echtheitsprüfungen. Zusätzliche Maßnahmen plant die Landesregierung derzeit nicht, weil bereits verschiedene Sicherheitsmaßnahmen bestehen. Beispielsweise erfolgen Eingangskontrollen durch Pförtner und es existiert für die Mitarbeitenden unter anderem im LAGuS unverändert eine Handlungsanleitung im Umgang mit Gefahrsituationen. Diese umfasst situationsbedingte Handlungs- und Verhaltensregeln im Alarmfall. Zudem verfügt das LPH/LAGuS über ein Notfallknopfsystem an jedem Arbeitsplatz.